

## LANDESSCHIEDSORDNUNG

### § 1

- (1) Der Landesschiedsausschuss wird in allen in der Satzung und in der Wahlordnung vorgesehenen Fälle tätig.
- (2) Der Landesschiedsausschuss kann darüber hinaus nach Entscheidung seines Vorsitzenden oder aufgrund Mehrheitsbeschlusses tätig werden durch Vorlage von Anträgen an die Landesversammlung.

### § 2

Grundsätzlich soll der Landesschiedsausschuss auf eine gütliche Erledigung der ihm vorgetragenen Streitfragen hinwirken.

### § 3

- (1) Die Entscheidungen des Landesschiedsausschusses sind nach Maßgabe der Bundessatzung anfechtbar.
- (2) Unanfechtbare Entscheidungen des Landesschiedsausschusses treten mit ihrer Verkündung, bei schriftlichen Entscheidungen am Tag der Zustellung in Kraft.
- (3) Eine schriftliche Begründung der Entscheidung ergeht,
  - a) wenn die Entscheidung nach den Bestimmungen der Bundessatzung anfechtbar ist.
  - b) wenn einer der an der Entscheidung Beteiligten dies ausdrücklich beantragtoder
  - c) wenn der Landesschiedsausschuss dies beschließt.

### § 4

- (1) Für die Verfahren vor dem Landesschiedsausschuss werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Die anfallenden Kosten und Auslagen der Mitglieder des Landesschiedsausschusses werden vom Landesverband erstattet.
- (3) Wird der Landesschiedsausschuss auf Antrag einer Gliederung tätig, so hat die antragstellende Gliederung die den Mitgliedern des Landesschiedsausschusses entstandenen Kosten und Auslagen dem Landesverband zu erstatten, wenn der betreffende Antrag nicht zu dem erstrebten Erfolg geführt hat.
- (4) Kreisverbände können beschließen, dass ein Mitglied, dessen Antrag an den Landesschiedsausschuss nicht den erstrebten Erfolg gehabt hat, ein Drittel der den Mitgliedern des Landesschiedsausschusses entstandenen Kosten und Auslagen an den Landesverband erstattet. Dieser Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der betreffenden Kreisversammlung anwesenden Mitgliedern. Er ist nicht anfechtbar.

### § 5

- (1) Anträge an den Landesschiedsausschuss bedürfen der Schriftform, Wahlanfechtungen erfordern Vorlage durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Jeder Antrag muss begründet werden. Die Begründung soll den mit dem Antrag erstrebten Erfolg sowie Namen und Anschriften der Beteiligten und etwa zur Verfügung stehender Zeugen enthalten. Urkunden und Schriftstücke, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, sind in Fotokopie beizufügen.
- (3) Die Anträge sind zu richten entweder unmittelbar an den Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses oder an den Landesgeschäftsführer.
- (4) Werden Anträge an den Landesgeschäftsführer gerichtet, so leitet dieser den

Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses weiter. Er fügt die Unterlagen der Gliederung bei, die den Antrag gestellt hat oder der der Antragsteller angehört, soweit sie nach dem Ermessen für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Stets beizufügen ist jedoch ein vollständiges Verzeichnis des zuletzt gewählten Vorstandes mit ladungsfähigen Anschriften.

- (5) Nach Eingang eines Antrags übersendet der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses den Antrag mit Begründung und Anlagen unverzüglich an die weiteren Mitglieder des Landesschiedsausschusses. Zugleich setzt er eine Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, die einen Monat nicht überschreiten darf.
- (6) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses bestätigt dem Antragsteller den Eingang seines Antrags und fügt diesem Schreiben ein Verzeichnis der Mitglieder des Landesschiedsausschusses bei.
- (7) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses teilt den Antrag und seine Begründung den Vorsitzenden des Kreis- und Bezirksverbandes mit, dem der Antragsteller angehört. Stammt der Antrag von einer Gliederung, ist die nächsthöhere Gliederung entsprechend zu benachrichtigen. Falls der Antrag nicht bereits beim Landesgeschäftsführer eingebracht wurde, erfolgt Mitteilung auch an diesen, zugleich sind die in Absatz 4 genannten Unterlagen anzufordern.

## § 6

- (1) Nach Eingang der in § 5 Absatz 5 genannten Stellungnahmen entscheidet der Landesschiedsausschuss, ob schriftlich oder aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden werden soll. Diese Entscheidung kann schriftlich, soll aber in der Regel fernmündlich oder mit Hilfe entsprechender Kommunikationsmittel getroffen werden. Sie hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 gesetzten Frist zu erfolgen.
- (2) Soll schriftlich entschieden werden, fertigt der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses einen Entscheidungsentwurf und übersendet ihn den weiteren Mitgliedern des Landesschiedsausschusses. Diese können dem Entwurf zustimmen, ihn ablehnen oder Änderungsvorschläge anbringen. Sie haben für ihre Entscheidung eine Frist von zwei Wochen nach Absendung des Entwurfs. Äußert sich ein Mitglied des Landesschiedsausschusses innerhalb der Frist nicht, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Entwurf.
- (3) Wird der Entscheidungsentwurf des Vorsitzenden mehrheitlich abgelehnt oder finden die vorgeschlagenen Änderungen keine Mehrheit, so findet die mündliche Verhandlung statt.
- (4) Im Falle der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses Zeit und Ort der Sitzung. Jedoch soll die Sitzung nicht auf einen Arbeitstag oder einen Tag zwischen dem 15. Dezember und dem 10. Januar oder einen Tag im August gelegt werden. Sie soll darüber hinaus an einem zentralen Ort im Bereich des Kreisverbandes abgehalten werden, dem der Antragsteller angehört. Mit den technischen Vorbereitungen kann der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses den Vorsitzenden des Kreisverbandes beauftragen, aus dessen Reihen der zu behandelnde Antrag stammt.
- (5) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen. Sie wird berechnet vom Tag der Aufgabe der Ladung zur Post. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und den Mitgliedern des Landesschiedsausschusses abgekürzt werden.
- (6) Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mit eingeschriebenem Brief.
- (7) Zu laden sind
  - a) die Mitglieder des Landesschiedsausschusses.
  - b) der Antragsteller
  - c) der gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Antragstellers.
  - d) der Landesgeschäftsführer.
  - e) die vom Antragsteller benannten oder vom Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern des Landesschiedsausschusses für erforderlich gehaltenen Zeugen.
- (8) Der Termin wird auch dem Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden mitgeteilt, aus deren

Bereich der zur Verhandlung stehende Antrag stammt.

- (9) In der Ladung sind der Antragsteller, sein Vertreter und der Landesgeschäftsführer darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit nach Aktenlage und, falls erforderlich, Anhörung von Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen entschieden werden kann.

## § 7

- (1) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses leitet die mündliche Verhandlung. Er bestimmt ihren formalen Verlauf nach freiem Ermessen. In Anlehnung an die geltenden Verfahrensordnungen. Er hat zu Beginn der Sitzung dem Antragsteller oder seinem Vertreter Gelegenheit zu geben, seinen Antrag zu stellen und zu begründen.
- (2) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Mitgliedern des Landesvorstandes die Anwesenheit gestatten.
- (3) Soweit die in § 6 Abs. 8 genannten Personen nicht zugleich als Zeugen in Betracht kommen, haben sie das Recht, der Sitzung von Anfang an beizuwohnen. Sie können auf Verlangen eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht nach geheimer Beratung der Mitglieder des Landesschiedsausschusses mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses verkündet die Entscheidung und begründet sie mündlich. Die Abgabe oder Verkündung von Sondervoten findet nicht statt. Falls der Antragsteller bei der Verhandlung und der Entscheidungsverkündung weder anwesend noch vertreten war, ist ihm die Entscheidung mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sie ist dem Landesgeschäftsführer formlos mitzuteilen, soweit er an der Verhandlung oder Entscheidungsverkündung nicht teilgenommen hat. Die übrigen Beteiligten können eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung beantragen. Sie wird durch den Landesgeschäftsführer vermittelt.
- (6) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierzu kann der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses ein weiteres Mitglied des Landesschiedsausschusses als Protokollführer benennen. Der Vorsitzende kann jedoch die Niederschrift auch auf Tonträger diktieren. Wird dies angeordnet, gelten Diktat und Übertragung in ein schriftliches Protokoll als genehmigt. Die nachträglich gefertigte Abschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Tonträger wird nicht aufbewahrt.

## § 8

- (1) Zeugenaussagen können schriftlich eingeholt und in mündlicher Verhandlung gelesen werden. Entsprechendes gilt für Urkunden und sonstige Schriftstücke, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.
- (2) Sollen Zeugen mündlich gehört werden, so werden die durch ihre Anreise zur mündlichen Verhandlung tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen, abgesehen von Verdienstaussfall, vom Landesverband erstattet. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Gliederungen und der Landesgeschäftsführer sind verpflichtet, dem Landesschiedsausschuss auf Verlangen die benötigten Unterlagen in Fotokopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens sind die einzelne Beteiligte oder Gliederungen betreffenden Unterlagen, soweit es sich nicht um Druckwerke oder statistische Zusammenstellungen handelt, zurückzugeben.
- (5) Eine datenmäßige Erfassung und Speicherung findet durch den Landesschiedsausschuss nicht statt.
- (6) Der Landesschiedsausschuss führt keine Akten. Unterlagen, die nicht zurückgegeben werden, werden vernichtet oder auf Wunsch an den Landesgeschäftsführer abgegeben.

**§ 9**

- (1) Ändert sich die Zusammensetzung des Landesschiedsausschusses oder ist die Amtszeit seiner Mitglieder abgelaufen, übergibt der Vorsitzende den neu eintretenden Mitgliedern oder seinem Nachfolger die vorhandenen Unterlagen und unterrichtet über die noch anhängigen Verfahren.
- (2) Tritt insbesondere infolge von Neuwahlen ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses ein, so ist der neugewählte Vorsitzende bezüglich der anhängigen Verfahren weder formal noch sachlich an die von seinem Vorgänger vertretenen Auffassungen und Maßnahmen gebunden.

**§ 10**

Die Landesschiedsordnung ist Bestandteil der Satzung der EUROPA-UNION BAYERN e.V. Sie tritt am Tag nach ihrer Annahme in der Landesversammlung in Kraft.